

Zusätzliche Krankentage / Betreuungstage für Kinder während der Corona-Pandemie 2022/2023

Für die Betreuung erkrankter Kinder, die nach **ärztlichem Attest** der Pflege bedürfen, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung dafür ist, dass **keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht**, das Kind das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen**.

In Zeiten der Corona-Pandemie gibt es viele Gründe, die einen Kita- bzw. Schulbesuch auf Grund von Erkältungssymptomen oder anderen Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich machen und zwangsläufig verpflichtend die häusliche Betreuung der betroffenen eigenen Kinder auslösen.

Aktuell haben sich Bund und Länder in der Corona-Krise darauf verständigt, dass **gesetzlich Versicherten mit Anspruch auf Kinderkrankengeld im Kalenderjahr 2022 und 2023** für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes gewährt werden kann. Der Anspruch für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch auf ein **pandemiebedingtes Kinderkrankengeld** besteht über den 23.09.2022 hinaus **bis zum Ablauf des 07.04.2023**.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn auf Grund des Infektionsschutzes

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorübergehend geschlossen werden,
- deren Betreten untersagt wird,
- Schulferien angeordnet oder verlängert werden,
- die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird,
- der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird,
- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist dem Dienstherrn bzw. der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen (4. Verordnung zur Änderung der FrUrlV NRW vom 27.01.2021, SGB V § 45 Absatz 2a).

Anspruch auf Kinderkrankentage 2022 und 2023 für Beamtinnen und Beamte

Die Regelungen zur Erweiterung der Anspruchstage wurden für 2022 und werden noch für 2023 durch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) auf die Landesbeamtinnen und -beamten übertragen.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.